

Ressort Präsidiales

Gastgewerbe

Gemeindekanzlei
Postfach 263
6415 Arth
Telefon 041 859 02 34
Telefax 041 859 02 99
E-Mail gemeindekanzlei@arth.ch



Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern / unbefristete Betriebsbewilligung (GGG § 12)

(Sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Bewilligungsbewerber

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum und Geburtsort: _____

Heimatort/Heimatland: _____

Beruf: _____

Zivilstand: _____

Wohnadresse: _____

Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, unter der der Bewilligungsbewerber zu erreichen ist: _____

Gewünschter Zeitpunkt des Bewilligungsantrittes: _____

Betrieb

Name und Adresse des Betriebes: _____

Art des Betriebes (Lebensmittel, Kiosk etc.): _____

Anzahl eigener Parkplätze: _____

Ist der Betrieb lebensmittelpolizeilich überprüft: _____

Wenn ja: wann und durch wen: _____

Eigentümer des Hauses: _____

Adresse des Eigentümers: _____

Voraussetzungen für Ladenlokale in Neubauten bzw. Umnutzungen bisheriger Liegenschaften:

Sofern für diesen Betrieb infolge Neubau oder Umnutzung erstmals um eine Bewilligung zum Kleinhandel mit gebrannten Wassern ersucht wird, ist der Bewilligungsbewerber verpflichtet, vorgängig sämtliche baulichen Voraussetzungen zu erfüllen, d.h. die nötigen Baubewilligungen müssen vor der Gesuchseinreichung vorhanden sein. Mit der Unterschrift auf diesem Gesuch wird das durch den Bewilligungsbewerber bestätigt.

Zu erwartender Umsatz an gebrannten Wassern

Aufgrund der bisherigen Umsatzzahlen, bzw. bei neuen Betrieben einer Schätzung, wird mit folgendem jährlichen Umsatz an **gebrannten Wassern, einschliesslich Liköre und Likörweine**, gerechnet (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Bis Fr. 20'000.00
- zwischen Fr. 20'001.00 bis Fr. 50'000.00
- zwischen Fr. 50'001.00 bis Fr. 70'000.00
- zwischen Fr. 70'001.00 bis Fr. 100'000.00
- über Fr. 100'001.00

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes die Betriebsinhaber, die Handel mit gebrannten Wassern betreiben, den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jegliche erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren müssen. Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Der Gesuchsteller bestätigt, die vorstehenden Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet und die baulichen Voraussetzungen erfüllt zu haben.

Ort und Datum

Der Gesuchsteller

Der Hauseigentümer und der bisherige Bewilligungsinhaber bestätigen, dass auf den Zeitpunkt des gewünschten Bewilligungsantrittes hin das Miet-, bzw. Pachtverhältnis des Vorgängers aufgehoben ist und auf die bestehende gastwirtschaftliche Bewilligung verzichtet wird.

Ort und Datum

Der bisherige Bewilligungsinhaber

Ort und Datum

Der Hauseigentümer

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Strafregisterauszug (nicht älter als 1 Monat)
- Betreibungsregisterauszug über die letzten 2 Jahre
- Arztzeugnis (Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind)
- Kopie Ausländerausweis, sofern nicht Schweizer-Bürger
- Lebenslauf

Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt und versehen mit allen Unterschriften und den erforderlichen Beilagen **spätestens 1 Monat vor dem geplanten Bewilligungsantritt** einzureichen an:

Gemeindekanzlei Arth, Gastgewerbe, Rathausplatz 6, Postfach 263, 6415 Arth